

Mag. (FH) Christine Aschbacher  
Bundesministerin

[christine.aschbacher@bmafj.gv.at](mailto:christine.aschbacher@bmafj.gv.at)  
+43 1 711 00-0  
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.271.674

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1824/J-NR/2020

Wien, am 26. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch, Mag. Gerhard Kaniak, Peter Wurm und weitere haben am 28.04.2020 unter der **Nr. 1824/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Auflösung Arbeiterkammerrücklagen für COVID-19 Unterstützungsfonds** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### **Zu den Fragen 1 und 2**

- *Wie hoch sind die Rücklagen der Arbeiterkammer in Österreich mit Ende 2019?*
- *Wie teilen sich diese Rücklagen auf die einzelnen Arbeiterkammern in den Bundesländern und die Bundes-Arbeiterkammer auf?*

Soweit auf die Bundesarbeitskammer Bezug genommen wird, ist dazu auszuführen, dass diese über kein eigenes Budget und dementsprechend auch über keine eigenen Rücklagen verfügt. Vielmehr ist der Arbeiterkammer Wien für die Besorgung der Bürogeschäfte der Bundesarbeitskammer nach § 90 Abs. 3 des Arbeiterkammergesetzes 1992 (AKG), BGBl. Nr. 626/1991, von den anderen Arbeiterkammern ein Kostenbeitrag in der Höhe von 3% der jährlichen Einnahmen aus Kammerumlagen zu leisten. Dieser Kostenbeitrag ist Teil der Gebarung der Arbeiterkammer Wien.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Rechnungsabschlüsse der Arbeiterkammern für das Haushaltsjahr 2019 dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend zum Anfragezeitpunkt (24. April 2020) nicht vorliegen.

Gemäß § 66 Abs. 2 AKG wären die Rechnungsabschlüsse zwar grundsätzlich – nach ihrer Beschlussfassung durch die Vollversammlung – der Aufsichtsbehörde bis zum 1. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass durch das 6. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 28/2020, auch ein neuer § 99a Abs. 2 AKG geschaffen wurde, wonach abweichend von §§ 52 Abs. 1 und 82 Abs. 1 AKG die im 1. Halbjahr 2020 abzuhaltende Vollversammlung im 2. Halbjahr 2020 stattfinden oder mit der im 2. Halbjahr abzuhaltenden Vollversammlung zusammengelegt werden kann. In diesem Zusammenhang wird weiter bestimmt, dass abweichend von § 66 Abs. 2 AKG der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019 der Aufsichtsbehörde nicht bis zum 1. Juni 2020, sondern erst unverzüglich nach Beschlussfassung vorzulegen ist. Der Vorstand hat in diesem Zusammenhang den Rechnungsabschluss jedenfalls bis spätestens 30.9.2020 zu beschließen und unverzüglich der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu übermitteln.

Die Frage nach der Höhe der Rücklagen in den einzelnen Arbeiterkammern kann daher derzeit noch nicht beantwortet werden.

#### **Zu den Fragen 3 und 4**

- *Welche Arbeiterkammern in den einzelnen Bundesländern haben seit Beginn der COVID-19-Krise aus ihren Rücklagen bzw. laufenden Einnahmen für 2020 bereits Mittel für die Unterstützung von Arbeitnehmern und deren Familien ausgeschüttet?*
- *Wie hoch waren bzw. sind diese Unterstützungsmittel, die an Arbeitnehmer und deren Familien durch die Arbeiterkammern der Bundesländer im Zusammenhang mit COVID-19 ausgeschüttet worden sind?*

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht gemäß Artikel 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung bezieht.

Aus der Einrichtung der Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper folgt jedoch die Besorgung der eigenen Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit.

Dies bedeutet auch, dass den staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern nur ein Aufsichtsrecht zukommt. Die Grenzen der staatlichen Vollziehung werden in Bezug auf Selbstverwaltungskörper durch den Umfang des Aufsichtsrechts determiniert.

Im Fall der Arbeiterkammern wird das staatliche Aufsichtsrecht der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Arbeiterkammern sowie die dieser in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse in § 91 AKG abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften.

Dementsprechend sind Daten über die Ausschüttung von Mitteln zur Unterstützung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und deren Familien, soweit diese über die aus den Rechnungsabschlüssen ersichtlichen Angaben hinausgehen, nicht Gegenstand der Aufsicht und auch nicht von der Auskunftspflicht der Arbeiterkammern gemäß § 91 Abs. 4 AKG umfasst.

### **Zu den Fragen 5 bis 9**

- *Wie beurteilen Sie eine gesetzliche Regelung, die die Arbeiterkammern auf Ebene der Bundesländer und des Bundes dazu beauftragt, einen Teil ihrer Rücklagen im Zusammenhang mit der Flüssigmachung von Unterstützungsmitteln für Arbeitnehmer einzusetzen?*
- *Werden Sie eine solche gesetzliche Regelung dem Nationalrat zuleiten?*
- *Wenn ja, bis wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, mit welchem gesetzlichen Inhalt?*

Ein zentrales Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist die Besorgung eigener Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Ein gesetzlicher Eingriff in die Gebarung der Arbeiterkammern ist mit deren Einrichtung als Selbstverwaltungskörper daher unvereinbar.

Diese Eigenverantwortlichkeit schließt auch die Eigenständigkeit der Arbeiterkammern hinsichtlich aller Entscheidungen über die Verwendung ihrer Mittel sowie die Einrichtung von internen Kontrollinstanzen ein.

Mag. (FH) Christine Aschbacher



